

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)** und **Marc Vallendar (AfD)**

vom 5. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2024)

zum Thema:

Besuche von Kindern bei ihren inhaftierten Müttern

und **Antwort** vom 21. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2024)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) und
Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20806
vom 05. November 2024
über Besuche von Kindern bei ihren inhaftierten Müttern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berliner Mütter mit minderjährigen Kindern sind zurzeit in Berlin oder in anderen Bundesländern inhaftiert?

Zu 1.: Die Anzahl der Kinder von Inhaftierten wird statistisch nicht erfasst, da es sich um eine freiwillige Angabe handelt. Und auch die Anzahl von inhaftierten Müttern in anderen Bundesländern ist hier nicht bekannt.

2. Wie viele Haftplätze gibt es in Berlin für die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern? Wie viele davon sind zurzeit belegt? Welche Altersgrenzen gelten? Was geschieht beim Überschreiten der Altersgrenze bei noch ausstehender Haftzeit?

Zu 2.: In der Justizvollzugsanstalt (JVA) für Frauen Berlin stehen insgesamt sieben Plätze an unterschiedlichen Standorten für eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind zur Verfügung.

Zurzeit befinden sich zwei Mütter mit ihren Kindern in der JVA für Frauen Berlin, eine im geschlossenen und eine im offenen Vollzug.

Im geschlossenen Vollzug der Teilanstalt Pankow können zwei Mütter mit ihren Kindern bis zum ersten Lebensjahr des Kindes untergebracht werden. Im offenen Vollzug in der Teilanstalt Reinickendorf besteht die Möglichkeit zwei Mütter mit ihren Kindern bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes aufzunehmen. Die Sozialtherapeutische Abteilung des offenen Vollzuges in

der Teilanstalt Neukölln bietet zusätzlich drei Mütter-Kind-Plätze, die eine Unterbringung von Mutter mit Kind bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ermöglichen.

In der Regel erfolgt eine Aufnahme mit einer absehbaren gemeinsamen Entlassung von Mutter und Kind.

Die Entscheidung zur Aufnahme von Mutter und Kind erfolgt durch das zuständige Jugendamt nach Maßgabe des Kindeswohls. Im Rahmen der vorab durchzuführenden Hilfeplankonferenz, die eine Bedingung zur Aufnahme von Mutter und Kind darstellt, wird der gesamte Inhaftierungszeitraum der Mutter für eine mögliche gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind betrachtet. Sollte eine Aufnahme des Kindes beschlossen werden und es ist absehbar, dass die Mutter nicht innerhalb der Altersbeschränkung für das Kind entlassen wird, wird auch eine Anschlussunterbringung des Kindes geplant. Diese erfolgt in der Regel familiennah und wird sanft begleitet, sodass es nicht zu einem Beziehungsabbruch zwischen Mutter und Kind kommt.

3. Wie viel Besuchszeit gibt es für die minderjährigen Kinder inhaftierter Mütter, gegebenenfalls gestaffelt nach Alter der Kinder? Inwieweit gibt es einen Rechtsanspruch für die Gewährleistung dieser Besuche?

Zu 3.: In § 29 des Strafvollzugsgesetzes Berlin (StVollzG Bln) ist der gesetzliche Anspruch auf Besuch der Inhaftierten geregelt. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von minderjährigen Kindern erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit um eine weitere Stunde.

Besuche von Angehörigen werden besonders unterstützt und können auch darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Eingliederung fördern. Die Anstalt kann zusätzlich mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn diese zur Pflege der familiären Kontakte der Inhaftierten geboten erscheinen und die Gefangenen hierfür geeignet sind.

Die JVA für Frauen Berlin bietet für die Inhaftierten reguläre Besuchszeiten von monatlich vier Stunden an.

Diese erhöhen sich um eine Stunde für inhaftierte Mütter mit minderjährigen Kindern. Die Besuchszeiten können flexibel und nach den vorhandenen Kapazitäten auch in längerer Dauer in Anspruch genommen werden.

Die inhaftierten Frauen können darüber hinaus nach Vorliegen der Voraussetzungen und Genehmigung der Anstalt Langzeitbesuche in Höhe von drei Stunden pro Monat erhalten.

Inhaftierte Mütter können zusätzlich in der JVA für Frauen Berlin einmal wöchentlich für drei Stunden eine Mutter-Kind-Spielstunde bis zum 14. Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen.

4. Der Sozialdienst katholischer Frauen unterstützt mit dem ehrenamtlichen Begleitdienst des Projekts KidMobil Besuche von Kindern bei ihren inhaftierten Müttern. Welche anderen Projekte sind dem Senat bekannt, die Kinderbesuche bei inhaftierten Müttern ermöglichen?

Zu 4.: Das Projekt KidMobil vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin ist das einzige zuwendungsfinanzierte Projekt mit einem Angebot, dass Kinderbesuche bei inhaftierten Müttern ermöglicht.

5. Mit Zuwendungen in welcher Höhe werden diese Projekte aus welchem Etat gefördert? Inwieweit sind diese Finanzierungen dauerhaft gesichert? Was wird konkret finanziert? (Bitte um Aufschlüsselung) Gibt es öffentliche Mittel für den Unterhalt der Urlaubswohnung für Freigängerinnen?

Zu 5.: Das Projekt „Sozialpädagogische Hilfen für straffällige sowie inhaftierte Frauen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung“ wird aus dem Etat der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (Kapitel 0600) aus dem Titel 68406 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen finanziert. Für das Haushaltsjahr 2024/2025 sind im Haushaltsplan jeweils 106.500,- € bereitgestellt, vorbehaltlich der Erbringung Pauschaler Minderausgaben. Das Projekt erhält zur Umsetzung die Zuwendungen für die Beratungsstelle Tamar, für KidMobil und für die sozialpädagogisch betreute Wohnung.

6. In der rbb-Abendschau wurde KidMobil in einem Kurzbeitrag vorgestellt. Dabei wurde das Bedauern ausgedrückt, dass geplante Besuche nur stattfinden könnten, wenn ein Ehrenämter zur Verfügung stehe und Besuche auch ausfallen können. Zur Beratungsstelle TAMAR, zu der KidMobil gehört, zählen laut Eigenaussage „10 bis 12 ehrenamtlich engagierte Helferinnen, abhängig von deren Verfügbarkeit.“¹ Inwieweit wird in diesem und in anderen Projekten sichergestellt, dass Besuche von Minderjährigen bei ihren inhaftierten Müttern stets gewährleistet werden können? Inwiefern können Ausfälle ehrenamtlicher Helfer durch Kooperation mit anderen Stellen kompensiert werden? Was wird der Senat unternehmen, um künftig den Ausfall von geplanten Besuchen zu verhindern?

Zu 6.: Das Projekt KidMobil gewährleistet lediglich für die Gruppe der Kinder den Zugang zum inhaftierten Elternteil durch die Begleitung zur JVA für Frauen Berlin, die nicht durch Angehörige oder die Unterbringungseinrichtung gebracht werden können. Bei familiennaher Unterbringung der Kinder (zum Beispiel Vater, Großeltern etc.) werden die Kinder in der Regel auch von diesen gebracht. Einrichtungen, wie Wohngruppen etc., weisen häufig keine personellen Kapazitäten auf, sodass hier das Projekt KidMobil tätig wird.

Im Projekt KidMobil sind aktuell 14 Ehrenamtliche tätig. Es wurden in diesem Jahr acht Kinder von fünf Müttern begleitet. Hierbei handelte es sich insgesamt um 96 Begleitdienste und 655 Stunden, die von den Ehrenamtlichen erbracht wurden. Es ist bislang zu keinen Ausfällen der Besuche gekommen, weil Ehrenamtliche abgesagt oder nicht verfügbar gewesen wären. Auch hier würden stets andere Ehrenamtliche zum Einsatz kommen oder eine andere Lösung gefunden werden, sodass der Besuch bei der inhaftierten Mutter sichergestellt werden kann. Die Begleitung wird immer weit im Voraus geplant. Es besteht ebenso eine enge Abstimmung mit der JVA für Frauen Berlin.

¹ <https://skf-berlin.de/offene-sozialarbeit/straffaelligenhilfe-tamar/>

Im Jahr 2023 ist es einmal vorgekommen, dass eine Ehrenamtliche aus Krankheitsgründen kurzfristig eine Begleitung absagen musste, woraufhin eine Sozialarbeiterin von Tamar die Begleitung wahrgenommen hat, weil keine andere Ehrenamtliche gefunden werden konnte.

7. Wie flexibel gestalten sich die Besuchszeiten für Kinder, die ihre inhaftierten Mütter treffen wollen und in welchem räumlichen Setting ist die Begegnung möglich?

Zu 7.: Ich verweise bezüglich der Besuchszeiten auf die Antwort zu Frage 3. Die Besuchszeiten außerhalb der regulären Besuchszeit finden zwischen der Mutter und Kind in einem angemessenen Rahmen statt, der auch die Privatsphäre von Mutter und Kind in der gemeinsamen Zeit wahrt. Es stehen eigens eingerichtete kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind wohnlich gestaltet und verfügen über Einrichtungsgegenstände in Form eines Sofas, Kindertisch und -stühle, Hochstühle, vorhandene Krabbeldecken, Turnmatten, etc. Die Wände sind ebenso kindgerecht gestaltet und die Räumlichkeiten zusätzlich mit Spielsachen und Büchern für Kinder in der Altersgruppe von 1 bis 14 Jahren ausgestattet.

Berlin, den 21. November 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz